

beco
Berner Amt für Wirtschaft
Laupenstrasse 22
3011 Bern

25. Juli 2006

Kontaktstelle:
Arbeitsbedingungen
031 633 58 10
info.arbeit@vol.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und Gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Beschäftigung von Personal bei Sonntagsverkäufen während der Adventszeit

1. Ausgangslage

Die Beschäftigung von Personal bei Sonntagsverkäufen während der Adventszeit stützt sich auf die Weisung des seco vom 18. März 2004 (www.seco.admin.ch/imperia/md/content/arbeit/arbeitnehmerschutz/202.pdf).



2. Umsetzung

2.1 Höchstzahl der Sonntagsverkäufe

Die Weisung des seco sieht höchstens zwei Bewilligungen für Sonntagsarbeit während der Adventszeit vor.

2.2 Dringendes Bedürfnis

Bewilligungen werden erteilt, wenn ein dringendes Bedürfnis nach Artikel 2 der Weisung wie im Folgenden geltend gemacht werden kann:

- Die Verkaufsgeschäfte stehen örtlich in engem Zusammenhang mit einem Weihnachtsmarkt (als Weihnachtsmarkt gilt das Vorhandensein von mind. 10 Verkaufsständen mit vorwiegend kunsthandwerklichem Angebot).
- Der Sonntagsverkauf existiert bereits seit längerer Zeit (mind. 10 Jahre).

2.3 Vorschriften zur Beschäftigung von Personal

Die Bedingungen zur Beschäftigung von Personal an einem Sonntag sind im Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) festgehalten:

- Dem Arbeitnehmer ist ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG).
- Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 19 Abs. 5 ArG).
- Innert zweier Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit frei gegeben werden (Art. 20 Abs. 1 ArG).
- Dauert die Sonntagsarbeit länger als fünf Stunden, muss während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinander folgenden Stunden gewährt werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).

Mit der Gesuchseingabe verpflichtet sich der Arbeitgeber zum Einholen des Einverständnisses bei den Arbeitnehmenden. Es wird empfohlen, dies schriftlich festzuhalten. Zudem müssen die Ruhezeit und der Ersatzruhetag über die betriebliche Arbeitszeitkontrolle ausgewiesen werden.

3. Ablauf

3.1 Frist

Die Gesuche sind jeweils bis zum 30. September beim beco einzureichen. Sie können als Einzelgesuche (Beilage) oder als Sammelgesuche für ein Quartier, einen Leist, eine Strasse, ein Stadt-, Dorf- oder Einkaufszentrum (Beilage) direkt beim beco – nicht wie früher bei den Gemeinden – eingereicht werden.

Für die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Courtelary, Erlach, La Neuveville, Moutier und Nidau bei:

beco – Berner Wirtschaft
Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
Hauptstrasse 6 (Schloss)
Postfach 219, 2560 Nidau
Auskünfte: 032 332 84 00

Für die übrigen Amtsbezirke bei:

beco – Berner Wirtschaft
Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
Laupenstrasse 22
3011 Bern
Auskünfte: 031 633 58 10

3.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt bis Mitte November direkt an die Gesuchsteller. Die Regierungsstatthalterämter und Gemeinden erhalten eine Kopie davon.

3.3 Gebühren

Die Bearbeitung der Gesuche ist gebührenpflichtig und erfolgt nach der kantonalen Gebührenverordnung (BSG 154.21). Die Kosten für eine Bewilligung betragen CHF 75.--.

4. Kontrolle

Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Ladenöffnungszeiten.

Die Einhaltung der Vorschriften zur Beschäftigung von Personal wird vom beco überwacht.

Anhang 1:

Gesuchsformular mit den arbeitsrechtlichen Vorschriften

Anhang 2:

Liste für Sammelgesuch